

Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung

A. Problem und Ziel

Das Gesetz und die Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz und Personalausweisverordnung) bedürfen einer konkretisierenden Auslegung durch Verwaltungsvorschriften. Während im Bereich des Passwesens seit längerer Zeit eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift existiert, ist dies im Ausweiswesen bislang nicht der Fall. Stattdessen orientiert sich die Praxis an dem vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegebenen Handbuch für Personalausweisbehörden sowie an sonstigen vorläufigen Hinweisen zur Durchführung des Personalausweisgesetzes. Um eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung anhand übersichtlicher Regelungen zu gewährleisten, sind jene vorläufigen Hinweise in eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu überführen.

B. Lösung

Die bisherigen „vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Pass- und Personalausweisgesetzes“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat werden in aktualisierter Form in eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift überführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Den Personalausweisbehörden entstehen durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Aufwendungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die bestehenden Prozesse werden mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift lediglich zusammengeführt und konkretisiert. Zusätzlicher Aufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die bestehende Informationspflicht beruht auf vertraglicher Grundlage und betrifft nur den Personalausweishersteller und keine weiteren Wirtschaftsbetriebe. Kosten für die Wirtschaft sind durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die notwendigen Mitteilungspflichten, der Informationsaustausch sowie die Datenübermittlungen beruhen auf den gesetzlichen Vorschriften. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient lediglich der Konkretisierung. Neue Aufgaben und damit einhergehender zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehen in den öffentlichen Haushalten nicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten hinzugefügt.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung (Personalausweisverwaltungsvorschrift - PAuswVwV)

Vom ... 2018

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht:

ALLGEMEINES	4
VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ZUM PERSONAL AUSWEISGESETZ	5
ZU § 3 PAUSWG - VORLÄUFIGER PERSONAL AUSWEIS	5
§ 3 Absatz 1	5
G.3.1.1 Eilbedürftigkeit	5
G.3.1.2 Siegelung	5
§ 3 Absatz 2	5
G.3.2.1 Ausstellung durch Inlandsbehörden	5
ZU § 4 PAUSWG - EIGENTUM AM AUSWEIS; AUSWEISHERSTELLER; VERGABESTELLE FÜR BERECHTIGUNGSZERTIFIKATE	5
G.4.1 Ausgabe an die antragstellende Person	5
ZU § 5 PAUSWG - AUSWEISMUSTER, GESPEICHERTE DATEN	6
§ 5 Absatz 2	6
G.5.2.1 Bezeichnung des Wohnorts	6
G.5.2.2 Eintrag des Wohnortes bei Wohnungslosen	6
§ 5 Absatz 9	7
G.5.9.1 Erklärung zur Aufnahme von Fingerabdrücken	7
ZU § 8 PAUSWG - ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT; TÄTIGWERDEN BEI ÖRTLICHER UNZUSTÄNDIGKEIT	7

§ 8 Absatz 4	7
G.8.4.1 <i>Ausstellung eines Ausweises durch eine örtlich unzuständige Behörde</i>	7
G.8.4.2 <i>Antragstellung im Inland durch im Ausland lebende Deutsche</i>	8
 ZU § 9 PAUSWG - AUSSTELLUNG DES AUSWEISES	 8
 § 9 Absatz 1	 8
G.9.1.1 <i>Antragstellung</i>	8
G.9.1.2 <i>Ausgabe</i>	9
G.9.1.3 <i>Ausgabe an einen Abholbevollmächtigten</i>	9
 § 9 Absatz 3	 9
G.9.3.1 <i>Information und Erklärung zur Erfassung der Fingerabdrücke</i>	9
 ZU § 10 PAUSWG - EINSCHALTUNG, SPERRUNG UND ENTPERRUNG DER FUNKTION DES ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSNACHWEISES	 10
 § 10 Absatz 3	 10
G.10.3.1 <i>Nachträgliches Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises (Online-Ausweisfunktion)</i>	10
G.10.3.2 <i>Datenübermittlung im Falle der Entsperrung</i>	10
 § 10 Absatz 5	 11
G.10.5.1 <i>Versterben des Ausweisinhabers</i>	11
G.10.5.2 <i>Sperrung der Online-Ausweisfunktion durch die Personalausweisbehörde</i>	11
 § 10 Absatz 6	 12
G.10.6.1 <i>Sperrung der Online-Ausweisfunktion</i>	12
 § 10 Absatz 8	 13
G.10.8.1 <i>Entsperrung der Online-Ausweisfunktion</i>	13
 ZU § 11 PAUSWG - INFORMATIONSPFLICHTEN	 13
 § 11 Absatz 3	 13
G.11.3.1 <i>Unterrichtung und Angebot von Informationsmaterial</i>	13
 ZU § 13 PAUSWG - ÜBERMITTLUNG VON GEHEIMNUMMER, ENTSPERRNUMMER UND SPERRKENNWORT	 14
 § 13	 14

G.13.1	<i>Zugang des PIN-Briefes bei der antragstellenden Person und Abholung des Personalausweises</i>	14
G.13.2	<i>Versand des PIN-Briefs an im Ausland lebende Deutsche</i>	14
G.13.3	<i>Zustellung von PIN-Briefen an die Personalausweisbehörde und Ausgabe der PIN-Briefe</i>	15
G.13.4	<i>Aufbewahrung von Ausweisen und PIN-Briefen</i>	16
G.13.5	<i>Dokumentenausgabe ohne PIN-Brief / Reklamationsbestellung</i>	16

ZU § 28 PAUSWG - UNGÜLTIGKEIT **17**

§ 28 Absatz 3	17
G.28.3.1	<i>Verfahren bei Feststellung eines defekten Chips</i> 17

ZU § 29 PAUSWG - SICHERSTELLUNG UND EINZIEHUNG **19**

§ 29 Absatz 1	19
G.29.1.1	<i>Einziehung nach Änderung der Vornamensreihenfolge</i> 19

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ZUR PERSONALAUSWEIS- VERORDNUNG **19**

ZU § 19 PAUSWV - ÄNDERUNG DER ANSCHRIFT **19**

V.19.1.1	<i>Änderung der Anschrift bei Personalausweisen nach altem Muster</i>	19
V.19.1.2	<i>Datenübermittlung im Falle des Änderungsdienstes</i>	19
V.19.1.3	<i>Anschriftenänderung bei defektem Chip</i>	20

ZU § 20 PAUSWV - NEUSETZUNG UND ÄNDERUNG DER GEHEIMNUMMER **20**

§ 20 Absatz 2	20
V.20.2.1	<i>Zur Änderung der Transport-PIN</i> 20

ARTIKEL 1

Allgemeines

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält Leitlinien zur Anwendung des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) sowie der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisverordnung - PAuswV). Sie soll die Rechtsanwendung erleichtern, indem sie praktisch häufige Fallkonstellationen in typisierter Weise vorentscheidet. Um dem Einzelfall gerecht zu werden, darf die Behörde in atypisch gelagerten Fällen von der vorliegenden Verwaltungsvorschrift abweichen. Die Pflicht zur Beachtung der Vorschriften des Personalausweisgesetzes und der Personalausweisverordnung bleibt hiervon unberührt.

Regelungssystematisch knüpft die vorliegende Verwaltungsvorschrift überwiegend an die Vorschriften des Personalausweisgesetzes an. Nur dort, wo sich eine Vorschrift unmittelbar auf eine Vorgabe in der Personalausweisverordnung bezieht, wird diese als Anknüpfungspunkt gewählt.

Soweit diese Verwaltungsvorschrift keine Regelung enthält, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV) vom XX. [MONAT] 2018 (GMBI 2018 S. XXX) entsprechend anzuwenden, wenn deren Zweck auf das Ausweiswesen gleichermaßen zutrifft. Insbesondere gilt dies für die Einträge zum Familiennamen, Vorname(n), Tag und Ort der Geburt, Doktorgrad, zur Augenfarbe und Größe etc., ebenso wie für die Antragstellung und für die Abfrage zur Staatsangehörigkeit sowie für die Identitätsfeststellung.

Als weitere Arbeitshilfe soll auf das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegebene „Handbuch für Personalausweisbehörden“ (Stand: September 2018) zurückgegriffen werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die antragstellende Person alle für sie notwendigen Informationen im Rahmen der Antragstellung, der Abholung, des Änderungsdienstes sowie der Sperrung bzw. Entsperrung erhält. Dies kann durch die Beachtung der im Handbuch enthaltenen Gesprächsleitfäden sichergestellt werden.

Verwaltungsvorschriften zum Personalausweisgesetz

Zu § 3 PAuswG - Vorläufiger Personalausweis

§ 3 Absatz 1

G.3.1.1 Eilbedürftigkeit

Vorläufige Personalausweise können, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 PAuswG erfüllt sind – also die Eilbedürftigkeit von der antragstellenden Person glaubhaft gemacht wurde und diese nicht über einen Reisepass verfügt – auch in mehrfacher Folge ausgestellt werden.

Eine Beschränkung der Anzahl von aufeinanderfolgend ausgestellten Personalausweisen oder eine verpflichtende Koppelung mit der Ausstellung eines regulären Personalausweises sind nicht zulässig.

G.3.1.2 Siegelung

Vorläufige Personalausweise sind vor ihrer Ausgabe an den Ausweisinhaber durch Unterschrift und Dienstsiegel der Personalausweisbehörde auszufertigen. Die Unterschrift und das Dienstsiegel sind auf der Rückseite des vorläufigen Personalausweises anzubringen.

§ 3 Absatz 2

G.3.2.1 Ausstellung durch Inlandsbehörden

Vorläufige Personalausweise werden nur durch inländische Personalausweisbehörden ausgestellt. Eine Ausstellung von vorläufigen Personalausweisen durch Auslandsvertretungen ist unzulässig.

Zu § 4 PAuswG - Eigentum am Ausweis; Ausweishersteller; Vergabestelle für Berechtigungszertifikate

G.4.1 Ausgabe an die antragstellende Person

Spätestens bei der Aushändigung des neuen Personalausweises ist der alte Personalausweis einzuziehen (siehe Nummer 1.3.1 der PassVwV), die Online-Ausweisfunktion auszuschalten und der Ausweis sichtbar zu entwerten. Die Entwertung erfolgt grundsätzlich durch das vollständige Abschneiden des die maschinenlesbare Zone enthaltenden Teils des Personalaus-

weises. Mindestens ist jedoch erforderlich, dass der linke Teil der maschinenlesbaren Zone abgeschnitten wird und damit die Dokumentenkennung (IDD<<) sowie ein Teil der Seriennummer (erste maschinenlesbare Zeile), ein Teil des Geburtsdatums (zweite maschinenlesbare Zeile) und ein Teil des Familiennamens (dritte maschinenlesbare Zeile) abgetrennt werden. Der abgeschnittene Teil ist gemäß Nummer 6.3.4 PassVwV zu vernichten.

Auf Wunsch der antragstellenden Person kann der entwertete alte Personalausweis wieder ausgehändigt werden.

Zu § 5 PAuswG - Ausweismuster, gespeicherte Daten

§ 5 Absatz 2

G.5.2.1 Bezeichnung des Wohnorts

Im Personalausweis wird die Eindeutigkeit des Wohnorts bzw. des Straßennamens regelmäßig durch die erfasste Postleitzahl hergestellt. Daher ist die Verwendung von Zusätzen zum Wohnort grundsätzlich entbehrlich.

Sofern für die Eindeutigkeit des Wohnorts darüber hinaus erforderlich, ist der Zusatz zum Wohnort wie folgt aufzunehmen (vgl. Nummer 4.1.5.1 PassVwV):

- Die amtliche Bezeichnung des Wohnorts wird um die amtliche Bezeichnung des Ortsteils ergänzt.
- Die Hinzufügung weiterer Zusätze wie beispielsweise „Ortsteil“ oder die Abkürzung „OT“ o. ä. sind ausschließlich in solchen Fällen gestattet, in denen der Zusatz beziehungsweise diese Abkürzung Bestandteil der amtlichen Bezeichnung ist.

G.5.2.2 Eintrag des Wohnortes bei Wohnungslosen

Hat die antragstellende Person keine Wohnung, so ist im Feld „Anschrift“ der derzeitige Aufenthaltsort ohne Straßenangabe einzutragen. Sofern eine Stadt über mehrere Postleitzahlen verfügt, ist die Postleitzahl der ausstellenden Personalausweisbehörde einzutragen, die ihr nach dem Straßennamen und der Hausnummer zuzurechnen ist (nicht die besondere Postleitzahl für Großkunden).

Für Personen, die sich ohne die Angabe einer neuen Anschrift oder eines neuen Aufenthaltsortes („Wegzug nach unbekannt“) abmelden oder bei ei-

ner Personalausweisbehörde als Wohnungslose vorsprechen, ist entsprechend Absatz 1 zu verfahren, sodass der Ort der Abmeldung als derzeitiger Aufenthaltsort anzusehen ist.

Neben der Änderung der Anschrift im Chip ist auch ein Adressaufkleber mit der neuen Wohnortangabe aufzubringen.

§ 5 Absatz 9

G.5.9.1 Erklärung zur Aufnahme von Fingerabdrücken

Die Erklärung, ob Fingerabdrücke erfasst werden sollen, gibt die antragstellende Person persönlich ab. Eine mündliche Erklärung genügt.

Bei Kindern zwischen 6 (§ 9 Absatz 3 Satz 8 PAuswG) und unter 16 Jahren sowie bei Personen, die durch den / die gesetzliche(n) Vertreter, einen Betreuer oder eine bevollmächtigte Person vertreten werden, gilt:

Geben der / die gesetzliche(n) Vertreter und das Kind

1. gleichlautende Erklärungen ab, ist entsprechend der Erklärung zu verfahren;
2. unterschiedliche Erklärungen ab, ist der Antrag ohne die Erfassung von Fingerabdrücken zu bearbeiten.

Wenn die betreute Person handlungsfähig ist, gilt ihre Erklärung. Sofern sie nicht handlungsfähig ist, gilt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters / des Betreuers / des Bevollmächtigten.

Zu § 8 PAuswG - Örtliche Zuständigkeit; Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit

§ 8 Absatz 4

G.8.4.1 Ausstellung eines Ausweises durch eine örtlich unzuständige Behörde

Die Ausstellung eines Personalausweises durch eine örtlich unzuständige Behörde kann nur nach Ermächtigung durch die zuständige Behörde erfolgen (§ 8 Absatz 4 Satz 2 PAuswG). Die ausstellende Personalausweisbehörde hat sodann der zuständigen Personalausweisbehörde nach § 11 Absatz 6 PAuswG die dort aufgeführten Daten zu übermitteln.

Für die Gebühren wird insbesondere auf § 1 Absätze 3 und 4 PAuswGebV verwiesen.

G.8.4.2 Antragstellung im Inland durch im Ausland lebende Deutsche

Sofern ein im Ausland lebender Deutscher bei einer inländischen Personalausweisbehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises stellt, ist Folgendes zu beachten:

Die Vorschriften nach Nummer 19.4.1 ff PassVwV gelten entsprechend.

Der Personalausweis ist grundsätzlich durch die ausstellende Personalausweisbehörde auszuhändigen. Eine Ausgabe des Personalausweises durch die zuständige Personalausweisbehörde ist regelmäßig nicht vorgesehen. Eine Versendung des Personalausweises ins Ausland ist in begründeten Fällen nur an die zuständige Auslandsvertretung möglich. Dabei ist in Anlehnung an die Nummer 19.3.2 PassVwV stets die sicherste Versandart zu wählen. Der Versand ist im Vorfeld mit der zuständigen Auslandsvertretung abzustimmen. Analog ist bei der Versendung des Personalausweises an inländische Personalausweisbehörden zu verfahren. Ein Versand des Ausweises durch die Personalausweisbehörde direkt an die antragstellende Person ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Zu § 9 PAuswG - Ausstellung des Ausweises

§ 9 Absatz 1

G.9.1.1 Antragstellung

Die Person, für die ein Personalausweis ausgestellt werden soll, soll bei der Antragstellung persönlich anwesend sein, auch wenn die Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter, einen gerichtlich bestellten Betreuer oder eine Person mit Vorsorgevollmacht erfolgt (§ 9 Absatz 1 Satz 6 PAuswG, Nummer 6.1.1.2 PassVwV).

Hierbei gilt: Der Ausweisbewerber muss mindestens 16 Jahre alt (§ 9 Absatz 2 Satz 3 PAuswG), um den Antrag selbst wirksam stellen zu können, ansonsten werden die Erklärungen durch den / die gesetzlichen Vertreter (§ 9 Absatz 2 Satz 1 PAuswG, § 6 Absatz 1 Satz 4 PassG; Nummer 6.1.3 ff. PassVwV) abgegeben.

Bei Personen, die durch einen gerichtlich bestellten Betreuer oder eine Person mit Vorsorgevollmacht begleitet werden, ist durch die Pass- bzw. Personalausweisbehörde einzuschätzen und festzustellen, inwieweit die antragstellende Person selbst noch handlungsfähig ist. Diese Einschätzung ist als verfahrensbedingter Bearbeitungsvermerk im Personalausweisregister

zu speichern. Eine nicht handlungsfähige Person wird durch ihren Betreuer mit dem entsprechenden Aufgabenkreis (z. B. Aufenthaltsbestimmung) oder eine Person vertreten, für die eine öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 5, Absatz 2 Satz 1 PAuswG, § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 PassG; Nummern 6.1.1.1 und 6.1.2 PassVwV sowie § 12 VwVfG). Eine Vorsorgevollmacht ist formfrei, auch wenn das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Muster auf seiner Homepage bereithält (vgl. auch Broschüre „Betreuungsrecht“ des BMJV). In der Vorsorgevollmacht muss die Beantragung eines Personalausweises nicht explizit aufgeführt sein.

G.9.1.2 Ausgabe

Abweichend von Nummer 4.1.11 PassVwV kann bei Personalausweisen die Ausgabe des Dokuments an die antragstellende Person bereits dann erfolgen, wenn die Personen das 16. Lebensjahr vollendet hat.

G.9.1.3 Ausgabe an einen Abholbevollmächtigten

Enthält die Vollmacht des Abholbevollmächtigten keine gesonderte Befugnis, die Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes abgeben zu dürfen, oder wird durch den Bevollmächtigten erklärt, dass der PIN-Brief beim Ausweisinhaber nicht angekommen sei, kann der Personalausweis an den Vertreter nicht ausgegeben werden und ist neu zu beantragen.

Eine Vollmacht kann beispielsweise lauten:

„Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn XY zur Abholung meines Personalausweises und zur Abgabe der Erklärung zum Erhalt des PIN-Briefes.“

oder

„Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn XY zur Abholung meines Personalausweises und zur Abgabe sämtlicher notwendiger Erklärungen im Zusammenhang mit meinem Personalausweis.“

§ 9 Absatz 3

G.9.3.1 Information und Erklärung zur Erfassung der Fingerabdrücke

Die Information zur Erfassung von Fingerabdrücken (§ 9 Absatz 3 Satz 6 PAuswG) und die Erklärung des Antragstellers (§ 9 Absatz 3 Satz 4 PAuswG) dürfen mündlich erfolgen. Die Behörde soll die Erklärung des Antragstellers im Register oder auf dem Antragsvorblatt vermerken. Aus haftungsrechtlichen Gründen soll der Vermerk unter Angabe des Datums

und der Uhrzeit erfolgen.

Ergänzend wird auf Nummer 5.9.1 verwiesen.

Zu § 10 PAuswG - Einschaltung, Sperrung und Entsperrung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises

§ 10 Absatz 3

G.10.3.1 Nachträgliches Einschalten des elektronischen Identitätsnachweises (Online-Ausweisfunktion)

Die Erklärung zur nachträglichen Einschaltung der Online-Ausweisfunktion (§ 10 Absatz 1 Satz 2 PAuswG) kann ausschließlich persönlich durch den Ausweisinhaber gestellt werden. Die sechsstellige persönliche PIN ist bei nachträglicher Einschaltung zwingend zu setzen.

Die Änderung der PIN durch einen gesetzlichen Vertreter, Betreuer, Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten ist unzulässig.

Ferner wird dem Ausweisinhaber das Sperrkennwort mitgeteilt. Da der PIN-Brief vom Ausweishersteller nicht nachproduziert werden kann, kann dem Ausweisinhaber keine Entsperrnummer (PUK) mitgeteilt werden.

G.10.3.2 Datenübermittlung im Falle der Entsperrung

Die zuständige Personalausweisbehörde hat der ausstellenden Personalausweisbehörde im Falle eines Antrags auf Entsperrung durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber folgende Daten (z. B. per Fax und E-Mail) zu übermitteln:

- Familienname und, soweit vorhanden, Geburtsname,
- Vorname(n),
- Tag und Ort der Geburt,
- Seriennummer des Personalausweises,
- aktuelle Anschrift.

Im Falle der Datenübermittlung per E-Mail sind sichere Netze zu nutzen oder aber eine Datenverschlüsselung vorzunehmen. Die ausstellende Personalausweisbehörde übermittelt sodann dem Sperrlistenbetreiber die Sperrsumme und vermerkt die Entsperrung mit Datum und Uhrzeit im Personalausweisregister.

Nach Mitteilung des Sperrlistenbetreibers über die Löschung des Sperreintrages leitet die ausstellende Personalausweisbehörde dem Ausweisinhaber die Bestätigung der Löschung zu (vgl. § 26 Absatz 3 PAuswV).

§ 10 Absatz 5

G.10.5.1 Versterben des Ausweisinhabers

Personalausweisbehörden, die Kenntnis vom Versterben eines Personalausweisinhabers erlangen, haben die zuständige und die ausstellende Personalausweisbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen (vgl. Nummer 22.4.1 PassVwV). Die ausstellende Personalausweisbehörde hat die Sperrsumme an den Sperrlistenbetreiber zu übermitteln (§ 10 Absatz 5 Nr. 2 PAuswG). Erfährt die zuständige Personalausweisbehörde vom Tod eines Personalausweisinhabers und liegt ihr die Sperrsumme vor, soll sie zur Beschleunigung selbst die Sperrung veranlassen. Die Pflicht zur Information der ausstellenden Behörde bleibt unberührt.

Neben der Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises (Online-Ausweisfunktion) sind sämtliche Dokumente, welche gültig sind oder in den vergangenen 12 Monaten ungültig geworden sind (vgl. Nummer 2.1.4.4 PassVwV), darüber hinaus für ungültig zu erklären und die betreffenden Seriennummern an die Polizei zwecks Einstellung in die Sachfahndung zu übermitteln; vgl. Nummer 11.2 PassVwV und § 28 Absatz 2 PAuswG.

G.10.5.2 Sperrung der Online-Ausweisfunktion durch die Personalausweisbehörde

Die zuständige Personalausweisbehörde hat der ausstellenden Personalausweisbehörde bei der Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises folgende Daten (z. B. per Fax und E-Mail) zu übermitteln:

- Familienname und, soweit vorhanden, Geburtsname,
- Vorname(n),
- Tag und Ort der Geburt,
- Seriennummer des Personalausweises.

Im Falle der Datenübermittlung per E-Mail sind sichere Netze zu nutzen oder eine Datenverschlüsselung vorzunehmen. Die ausstellende Personalausweisbehörde ermittelt anhand der Daten die Sperrsumme und übermittelt das Sperrersuchen unverzüglich (also in der Regel sofort, wenn sie Kenntnis erlangt) dem Sperrlistenbetreiber.

Nach Rückmeldung durch den Sperrlistenbetreiber vermerkt die ausstellende Personalausweisbehörde die Sperrung mit Datum und Uhrzeit im Personalausweisregister.

Sofern der Ausweisinhaber das Sperrkennwort kennt und der Personalausweisbehörde mitteilt, oder sofern die zuständige Personalausweisbehörde anderweitig über Sperrsumme und Sperrkennwort verfügt, kann auch sie – soweit sie technisch hierzu in der Lage ist – die Sperrung veranlassen. Sie hat dann aber dafür Sorge zu tragen, dass die ausstellende Behörde von diesem Vorgang Kenntnis erlangt. Im Übrigen ist der Ausweisinhaber auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass eine Sperrung jederzeit auch über die Sperrhotline möglich ist.

Sollte der zuständigen Personalausweisbehörde das Sperrkennwort nicht bekannt und auch nicht vom Ausweisinhaber mitgeteilt worden sein, hat sie die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (z. B. Fax und E-Mail) zur Weitergabe des Sperrersuchens an die ausstellende Personalausweisbehörde zu nutzen. Im Falle der Datenübermittlung per E-Mail sind – soweit technisch möglich – sichere Kommunikationsnetze zu nutzen oder aber eine Datenverschlüsselung vorzunehmen. Sollte sie dennoch die ausstellende Personalausweisbehörde nicht erreichen (z. B. außerhalb der Öffnungszeiten), hat sie die Bürgerin / den Bürger darauf hinzuweisen, dass eine Sperrung zur Zeit nicht möglich ist. Sofern mit dem Ausweisinhaber nichts anderes vereinbart ist, muss die zuständige Behörde in diesem Fall die Weitergabe des Sperrersuchens dann nachholen, wenn die ausstellende Personalausweisbehörde wieder erreichbar ist.

Die ausstellende Personalausweisbehörde hat unmittelbar nach Wiederaufnahme des Dienstbetriebs Sperranträge von zuständigen Personalausweisbehörden direkt an den Sperrlistenbetreiber weiterzuleiten.

Bei Personen, die sich ins Ausland oder ohne festen Wohnsitz (sog. Wohnungslose) abmelden oder bei denen die Personalausweisbehörde feststellt, dass die Angabe des Wohnortes nicht mehr korrekt ist, erfolgt keine Sperrung der Online-Ausweisfunktion.

§ 10 Absatz 6

G.10.6.1 Sperrung der Online-Ausweisfunktion

Für die Sperrung des elektronischen Identitätsnachweises kann der Personalausweisinhaber den Sperrlistenbetreiber kontaktieren und durch Über-

mittlung des Sperrkennworts die Sperrung veranlassen.

Eine Deaktivierung der Online-Ausweisfunktion auf Antrag des Ausweisinhabers erfolgt nicht.

§ 10 Absatz 8

G.10.8.1 Entsperrung der Online-Ausweisfunktion

Die Erklärung zur Entsperrung erfolgt generell persönlich durch den Ausweisinhaber, da neben der Vorlage des Ausweises auch eine Identifizierung des Ausweisinhabers zu erfolgen hat.

Auch wenn ein Betreuer oder Bevollmächtigter bestellt ist, gilt die Erklärung der handlungsfähigen antragstellenden Person. Ist die antragstellende Person handlungsunfähig, gilt die Erklärung des Betreuers, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters.

Zu § 11 PAuswG - Informationspflichten

§ 11 Absatz 3

G.11.3.1 Unterrichtung und Angebot von Informationsmaterial

Die Unterrichtung über die Online-Ausweisfunktion und das Vor-Ort-Auslesen sowie über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (§ 11 Absatz 3 Satz 1 PAuswG) sowie das Angebot und die Annahme von Informationsmaterial können mündlich erfolgen; sie sind jeweils im Register zu vermerken. Aus haftungsrechtlichen Gründen sollte der Vermerk unter Angabe des Datums und der Uhrzeit erfolgen.

Als Informationsmaterial dient die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegebene Broschüre „Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion“.

Anstelle des Angebots von Informationsmaterial ist auch eine Versendung per De-Mail nach § 11 Absatz 3 PAuswG möglich. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Information einen Zugang für die Kommunikation über De-Mail eröffnet hat. Um sicherzustellen, dass der Antragsteller die De-Mail tatsächlich erhalten hat, ist die De-Mail mit einer Eingangsbestätigung gemäß § 5 Absatz 8 des De-Mail-Gesetzes zu versenden.

Zu § 13 PAuswG - Übermittlung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Sperrkennwort

§ 13

G.13.1 *Zugang des PIN-Briefes bei der antragstellenden Person und Abholung des Personalausweises*

Sofern die antragstellende Person unmittelbar durch die Personalausweisbehörde zur Abholung des Personalausweises aufgefordert wird, ist folgendes zu beachten:

Die antragstellende Person sollte in jedem Fall aufgefordert werden, vor der Abholung zunächst noch den Erhalt des PIN-Briefs abzuwarten.

Die Information an die antragstellende Person zur Abholung des Ausweises sollte daher – soweit technisch möglich – erst am zweiten oder dritten Tag nach Eingang des Ausweises in der Personalausweisbehörde erfolgen.

Sollte die antragstellende Person nach einer Woche oder später den Ausweis abholen wollen, ohne den PIN-Brief erhalten zu haben, ist zu prüfen, ob der PIN-Brief der Personalausweisbehörde zugestellt wurde (vgl. Nummer 13.3).

Zur Ausgabe des Personalausweises vgl. auch Nummer 9.1.2.

Die Erklärung zum Erhalt des PIN-Briefs (§ 7 Absatz 7 PAuswV) wird ausschließlich persönlich und schriftlich durch die antragstellende Person (ab vollendetem 16. Lebensjahr) bzw. den gesetzlichen Vertreter, ihren Betreuer / Bevollmächtigten abgegeben.

Ausreichend ist auch die Übergabe der unterschriebenen Erklärung durch einen Boten von der (geschäftsfähigen) antragstellenden Person bzw. bei Handlungsunfähigen vom gesetzlichen Vertreter oder dem Betreuer / Bevollmächtigten.

Die Erklärung entfällt, wenn die antragstellende Person im Ausland lebt und ihr der Ausweis durch die Auslandsvertretung postalisch übergeben wird (vgl. § 17 Absatz 7 Satz 2 und § 18 Absatz 5 PAuswV).

G.13.2 *Versand des PIN-Briefs an im Ausland lebende Deutsche*

Der PIN-Brief wird an die antragstellende Person auch ins Ausland direkt versandt, sofern das Zielland auf der jeweils aktuellen Liste des Auswärtigen Amtes für den entsprechenden Versand benannt ist.

Ist das Zielland auf der jeweiligen Liste des Auswärtigen Amtes nicht benannt, erfolgt grundsätzlich kein Direktversand des PIN-Briefs an die antragstellende Person oder an die zuständige Auslandsvertretung. In diesem Falle verbleibt der PIN-Brief bis zur Abholung durch den Ausweisinhaber bei der ausstellenden Personalausweisbehörde, es sei denn, mit der zuständigen Auslandsvertretung wurde das Verfahren zur Weiterleitung und Ausgabe des PIN-Briefs abgestimmt. Auch hierbei ist stets die sicherste Versandart (i.d.R. als Kurierpost des Auswärtigen Amtes) zu wählen.

G.13.3 *Zustellung von PIN-Briefen an die Personalausweisbehörde und Ausgabe der PIN-Briefe*

Grundsätzlich ist der PIN-Brief an die von der antragstellenden Person angegebene Meldeadresse zu senden.

Sofern die antragstellende Person berechtigte Gründe vorträgt, warum der PIN-Brief ihr (ausnahmsweise) durch die Ausweisbehörde ausgehändigt werden soll, hat die Personalausweisbehörde über einen entsprechenden Eintrag im Feld „Lieferanschrift“ die Übersendung des PIN-Briefs durch den Ausweishersteller an die Personalausweisbehörde zu veranlassen.

Berechtigte Gründe liegen z. B. dann vor, wenn die antragstellende Person glaubhaft machen kann, dass

- a) ihr der PIN-Brief nicht zugestellt werden kann (Wohnungslose),
- b) sie den PIN-Brief an ihrer Wohnanschrift zeitnah nicht in Empfang nehmen kann und am derzeitigen Aufenthaltsort über keine zustellfähige Anschrift verfügt (Beantragung durch Auslandsdeutsche bzw. Beantragung bei einer unzuständigen Behörde) oder
- c) sie angibt, dass sie den PIN-Brief ggf. nicht unversehrt erhalten wird.

Liegt der PIN-Brief in der Personalausweisbehörde vor, wird er ausschließlich persönlich an einen handlungsfähigen Ausweisinhaber ausgegeben. Die Ausgabe an eine Person mit Abholvollmacht ist unzulässig. Der weiterleitende Versand des PIN-Briefs durch die gem. § 7 Absatz 2 PAuswG bestimmten Auslandsvertretungen ist unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 PAuswV zulässig (siehe auch Nummer 7).

Bei handlungsunfähigen volljährigen antragstellenden Personen darf die Ausgabe nur dann gegenüber der zur Betreuung bestellten oder der bevollmächtigten Person erfolgen, wenn die Entgegennahme und das Öffnen der Post aufgrund der gerichtlichen Anordnung bzw. der Vollmacht ausdrücklich zu seinem Aufgabengebiet gehören. Die zur Betreuung bestellte

bzw. zur gesetzlichen Vertretung berechnigte Person ist jedoch auf § 18 Absatz 2 Satz 4 PAuswG hinzuweisen. Die widerrechtliche Nutzung der Online-Ausweisfunktion kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 3 PAuswG).

G.13.4 Aufbewahrung von Ausweisen und PIN-Briefen

Wird der PIN-Brief an die Behörde zugestellt, ist es erforderlich, den gleichzeitigen Zugriff sowohl auf den Personalausweis als auch auf den dazugehörigen PIN-Brief mit der Geheimnummer (PIN), der Entsperrnummer (PUK) und dem Sperrkennwort zu verhindern. Daher ist eine örtlich getrennte Aufbewahrung sicherzustellen. Die Nutzung von zwei Tresoren ist dabei nicht in jedem Falle erforderlich; ggf. kann die Aufbewahrung in sog. Sicherheits- oder Geldkassetten ausreichen. Die Personalausweisbehörden sind insofern gehalten, geeignete Lösungen anzuwenden, die ein vernünftiges Verhältnis zwischen größtmöglicher Sicherheit und vertretbarem Aufwand berücksichtigen.

Sicherheitstechnische Vorgaben zu den Aufbewahrungsbehältnissen, insbesondere zu den Sicherheitsklassen von Verwahrtelassen (Panzerschränke bzw. Tresore), werden nicht aufgestellt, da sich die Aufbewahrung sicherungsbedürftiger Gegenstände nach den maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften richtet (vgl. Nummern 6.3.2.6 und 6.3.2.7 der PassVwV).

Im Übrigen ist der PIN-Brief der antragstellenden Person verschlossen auszuhandigen. Sollte der PIN-Brief in der Ausweisbehörde irrtümlich geöffnet worden sein, ist zu prüfen, ob die rote Schutzfolie und/oder das silberne Hologramm des PIN- und PUK-Feldes unbeschädigt ist und daher die Kenntnis von PIN und PUK durch die Personalausweisbehörde ausgeschlossen werden kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist der PIN Brief und der Ausweis auszuhändigen. § 18 Absatz 2 PAuswV gilt entsprechend.

Ist der PIN Brief geöffnet und sind PIN und/oder PUK ganz oder teilweise sichtbar, dürfen weder der PIN-Brief noch der Personalausweis ausgehändigt werden. Personalausweis und PIN-Brief sind in jedem Fall zu vernichten und ein neuer Personalausweis zu beantragen. Die Kosten trägt die Personalausweisbehörde.

G.13.5 Dokumentenausgabe ohne PIN-Brief / Reklamationsbestellung

Sofern der Ausweisinhaber bei der Ausgabe des Personalausweises angibt, den PIN-Brief nicht erhalten zu haben, bestehen für die antragstellende Person zwei Möglichkeiten:

1. Die antragstellende Person setzt seine persönliche, sechsstellige PIN bei Ausgabe des Dokuments und erhält das Sperrkennwort mitgeteilt.

Ferner wird der Antragsteller informiert, dass er bei Vergessen der PIN jederzeit eine neue PIN bei der Behörde setzen könne (gebührenpflichtig). Die PUK, welche das kostenlose Neusetzen der PIN zu Hause am PC ermöglicht, steht ausschließlich im PIN-Brief und kann durch die Behörde daher nicht mitgeteilt werden.

Die Entscheidung, ob und wann die Online-Ausweisfunktion verwendet wird, liegt auch weiterhin stets beim Ausweisinhaber.

2. Die antragstellende Person beantragt einen neuen Personalausweis.

Im Falle einer Reklamationsbestellung ist der PIN-Brief an die ausstellende Behörde zu senden.

Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person hierüber zu informieren und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass ein PIN-Brief, der nach der Reklamationsbestellung bei der antragstellenden Person eingeht, zu vernichten ist, da dieser PIN-Brief dem zuerst beantragten Ausweis zuzurechnen ist und nicht verwendet werden kann. Die dort enthaltenen Daten können nicht für die Nutzung bzw. Sperrung der Online-Ausweisfunktion des neubeantragten Ausweises eingesetzt werden.

In allen anderen Fällen ist der zum gebührenpflichtig Neubestellten Personalausweis zugehörige PIN-Brief an die von der antragstellenden Person angegebene Meldeadresse zu senden. Auch in diesen Fällen hat die Personalausweisbehörde die antragstellende Person darauf hinzuweisen, dass der zuerst versandte PIN-Brief, der nach der Neubestellung bei der antragstellenden Person eingeht, zu vernichten ist, da die dort enthaltenen Daten nicht für die Nutzung bzw. Sperrung der Online-Ausweisfunktion des neubeantragten Ausweises eingesetzt werden können.

Zur Ausgabe an einen bevollmächtigten Vertreter vgl. Nummer 9.1.3.

Zu § 28 PAuswG - Ungültigkeit

§ 28 Absatz 3

G.28.3.1 Verfahren bei Feststellung eines defekten Chips

Sollte im Inland beim Versuch einer Adressänderung, beim Versuch des

Einschaltens der Online-Ausweisfunktion oder bei einer vom Ausweisinhaber gewünschten PIN-Änderung festgestellt werden, dass der Chip im Personalausweis von dem Änderungsterminal nicht „angesprochen“ werden kann, ist der Ausweis grundsätzlich dem Ausweishersteller (Bundesdruckerei GmbH) im Wege des Reklamationsverfahrens vorzulegen. Der Ausweishersteller wird sodann eine Prüfung veranlassen, um die Hintergründe für die fehlende Chipfunktionalität zu klären.

Die Reklamation liegt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümer nach § 4 Absatz 2 PAuswG, da u. a. durch das Reklamationsverfahren ein zusätzliches Qualitätssicherungsverfahren zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Durchführung des Reklamationsverfahrens wird ergänzend auf das Handbuch für Personalausweisbehörden verwiesen.

Sofern der Ausweisinhaber die Durchführung eines Reklamationsverfahrens nicht wünscht, kann hierauf verzichtet werden. Ist der Chip defekt und will der Ausweisinhaber keine Neuausstellung vornehmen lassen, erfolgt die Anschriftenänderung lediglich mittels Adressaufkleber auf der Rückseite des Personalausweises.

Für die Dauer des Reklamationsverfahrens muss dem Ausweisinhaber kein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden, da lediglich eine Ausweispflicht und keine Mitführungspflicht eines Ausweises im Inland besteht. Der Ausweisinhaber erfüllt auch während des Reklamationsverfahrens die Ausweispflicht im Sinne des § 1 Absatz 1 PAuswG, auch wenn er die tatsächliche Verfügungsgewalt während der Reklamation nicht besitzt.

Anmerkung: Im Falle eines Grenzübertritts und während des Aufenthalts im Ausland ist ein Ausweis oder Reisepass zwingend mitzuführen.

Wird der Chip-Defekt im Ausland festgestellt, so ist das Reklamationsverfahren ebenfalls nur durchzuführen, wenn der Ausweisinhaber damit einverstanden ist. Zudem ist er darauf hinzuweisen, dass ihm von der Auslandsvertretung für die Dauer des Reklamationsverfahrens kein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden kann (vgl. Nummer 3.2.1).

Sofern durch den Ausweishersteller festgestellt wird, dass dem Ausweisinhaber kein Verschulden zuzurechnen ist, kann diesem kostenfrei ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Da ein Personalausweis auch ohne einen funktionsfähigen Chip gültig ist, kann die Neuausstellung nur mit Zustimmung des Ausweisinhabers erfolgen.

Zu § 29 PAuswG - Sicherstellung und Einziehung

§ 29 Absatz 1

G.29.1.1 Einziehung nach Änderung der Vornamensreihenfolge

Ein wegen Änderung der Vornamensreihenfolge ungültig gewordener Personalausweis (vgl. Nummer 11.0.1 c) der Passverwaltungsvorschriften) ist einzuziehen.

Verwaltungsvorschriften zur Personalausweisverordnung

Zu § 19 PAuswV - Änderung der Anschrift

V.19.1.1 Änderung der Anschrift bei Personalausweisen nach altem Muster

Für Personalausweise, die bis zum 31. Oktober 2010 ausgestellt worden sind, ist zur Änderung der Anschrift der Aufkleber nach altem Muster zu verwenden. Die Änderung der Anschrift auf einem Ausweis nach altem Muster kann ebenfalls unter der Angabe der Postleitzahl und der Seriennummer erfolgen.

Der in der Personalausweisverordnung im Anhang 1 abgebildete Änderungsaufkleber ist ausschließlich für die Personalausweise im Scheckkartenformat (ID-1) zu verwenden.

V.19.1.2 Datenübermittlung im Falle des Änderungsdienstes

Die zuständige Personalausweisbehörde hat der ausstellenden Personalausweisbehörde im Falle des Änderungsdienstes folgende Daten (z. B. per Fax oder E-Mail) zu übermitteln:

- Familienname und, soweit vorhanden, Geburtsname,
- Vorname(n),
- Tag und Ort der Geburt,
- Seriennummer des Personalausweises,
- Information über den vorgenommenen Änderungsdienst mit Datum und Uhrzeit.

Im Falle der Datenübermittlung per E-Mail sind sichere Netze zu nutzen oder aber eine Datenverschlüsselung vorzunehmen. Anhand der übermittel-

ten Daten übernimmt die ausstellende Personalausweisbehörde den erfolgten Änderungsdienst in das Personalausweisregister.

V.19.1.3 Anschriftenänderung bei defektem Chip

Ist zu vermuten, dass der Chip defekt ist, soll entsprechend Nummer 28.3.1 zunächst ein Reklamationsverfahren beim Ausweishersteller durchgeführt werden, um zu verhindern, dass bei einer ggf. nur kurzzeitigen Störung des Chips, einer Störung in der Chipantenne oder ggf. eines Fehlers bei einem oder mehreren Änderungsterminals lediglich die Anschrift mittels Aufkleber geändert wird und somit die Adressangabe auf dem Aufkleber nicht mit der Adressangabe auf dem noch funktionsfähigen Chip übereinstimmt.

Sollte der Chip nach Prüfung durch den Ausweishersteller weiterhin funktionsfähig sein, erfolgt nach Rücklauf des geprüften Ausweises vom Ausweishersteller die Adressänderung im Chip und auf der Rückseite des Personalausweises per Adressaufkleber. Sofern der Chip defekt ist und der Ausweisinhaber keine Neuausstellung vornehmen lassen möchte, erfolgt die Anschriftenänderung lediglich mittels Adressaufkleber auf der Rückseite des Personalausweises.

Die Beschriftung des Änderungsaufklebers hat entsprechend der Vorgaben des Anhangs 2 der PAuswV zu erfolgen.

Zu § 20 PAuswV - Neusetzung und Änderung der Geheimnummer

§ 20 Absatz 2

V.20.2.1 Zur Änderung der Transport-PIN

Die Erklärung zum Ersetzen der Transport-PIN durch neue PIN ist an keine Formvorschrift gebunden und kann ausschließlich persönlich durch den Ausweisinhaber gestellt werden.

Die Änderung der PIN durch einen gesetzlichen Vertreter oder Betreuer/Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten ist unzulässig.

Sofern aus Anlass der Ausgabe des Personalausweises in der Personalausweisbehörde die Transport-PIN geändert und die sechsstellige persönliche PIN gesetzt wird, sind vom Ausweisinhaber keine Gebühren für diese Dienstleistung zu erheben (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 PAuswGebV).

